

Beitragsordnung

des

Tanz- und Sportverein Sasbach a. K. 2020 e. V.

(Nachfolgend Verein genannt)

§1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erhebt laut §4 seiner Satzung Mitgliedsbeiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in Ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wurde vom geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage von §4 Ziff. 4 der Vereinssatzung am 14.01.2021 erlassen. Änderungen der Höhe der Beiträge sind von der Hauptversammlung des Vereins zu beschließen.

§2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlungen für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des §3 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§3 Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe beträgt pro Jahr :

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren 60 €

Erwachsene ab 18 Jahren 70 €

Familie 2 Personen 90 €

Familie ab 3 Personen 120 €

Leistungsgruppen 120 €

Senioren ab 60 Jahren 70 €

Passiv 10 €

§4 Beitragszahlung

1. der jährliche Beitrag ist jeweils bis zum 01.02. eines Jahres fällig.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

4. Änderungen der persönlichen vereinsrelevanten Daten sind unverzüglich mitzuteilen.
5. In geeigneten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§5 Zahlungsverfahren

1. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Sepa-Lastschriftmandat zum 01.02. eines jeden Jahres vom angegebenen Girokonto abgebucht werden. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkung auf die Beitragspflicht.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§7). Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen und keine Überweisung tätigen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres bei der KassiererIn.
5. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§6 Gebührenerhebung

Die Höhe der vom Verein erhobenen Gebühren und das Bezahlungsverfahren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§7 Vereinskonto

Bank
Sparkasse Staufen – Breisach
Münstertäler Str. 2
79219 Staufen

IBAN: DE83 6805 2328 0001 2146 42
BIC: SOLADES1STF
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00002377654
Steuernummer: 05015/03496

Kassiererin: Sabrina Mastrocola
Basaltweg 8
79361 Sasbach
kassierer@tus-sasbach.de

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von dem geschäftsführenden Vorstand am 14.01.2021 verabschiedet.